

30.06.2016

Antworten zu den Fragen im Nachgang der ersten Bürgerinformationsveranstaltung zur Aufsuchungsbohrung „Prinz Schönaich 31“ am 23.06.2016 in Hamm

Vorwort der HammGas:

Wir danken allen, die uns im Nachgang der Bürgerinformationsveranstaltung am 23.06.2016 in Hamm weitere Fragen zur Aufsuchungsbohrung „Prinz Schönaich 31“ zugesandt haben. Um Ihnen Einblick in diese Fragen zu gewähren und zugleich einen Überblick über die Themenkomplexe zu geben, haben wir die Fragen im nachfolgenden Fragenkatalog kombiniert. Einige Fragen haben wir aufgrund inhaltlicher Überschneidungen zum Teil gebündelt und neu strukturiert. Hierfür wurden auch Informationen aus früheren Fragenkatalogen verwendet.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit mit Blick auf den Umfang und die Detailliertheit, haben wir an einigen Stellen Informationen mehrfach wieder gegeben. Wir hoffen, dass wir dadurch auch diejenigen in angemessenem Umfang informieren können, die gezielt Antworten zu einigen wenigen Fragen suchen. Die hier von der HammGas GmbH & Co. KG veröffentlichten Antworten geben den aktuellen Stand des Wissens und der Planung wieder. Durch neue Erkenntnisse und das Fortschreiten der Planung können sich Änderungen ergeben.

Fragen:

Welche Infrastruktur (Straßen, Leitungen, Bohrtürme, Container etc.) wäre vonnöten, sollte es zu einer systematischen Erschließung und Gewinnung der Erdgasvorkommen kommen? Mit anderen Worten: welche Eingriffe in die Landschaft würden Sie vornehmen, wenn es zu einer Produktionsphase käme?

In der ersten Projektphase sollen lediglich zwei Bohrungen zeitversetzt in unterschiedlichen Erlaubnisfeldern niedergebracht werden, die jeweils ca. drei Monate dauern werden. Ebenso werden die Bohranlagen anschließend wieder vollständig demontiert. Ist eine wirtschaftliche Gewinnbarkeit des Gases gegeben, sollen in einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren ca. 10 bis 20 weitere Bohrungen niedergebracht werden. Hierbei handelt es sich lediglich um Schätzungen. Die Anzahl bezieht sich auf alle Erlaubnisfelder auf einer Fläche von ca. 326 km² der HammGas. Hierbei sollen maximal zwei Bohranlagen gleichzeitig, die nach jeweils drei Monaten wieder vollständig demontiert werden, eingesetzt werden. Wo es möglich ist, würden wir mehrere Bohrungen von einem Bohrplatz aus durchführen. Die Niederbringung mehrerer Bohrungen von einem Bohrplatz aus reduziert den Flächenverbrauch und das Verkehrsaufkommen und den Bedarf an Bohrplätzen und Infrastruktur deutlich. Es ist vorgesehen, Bohrplätze spätestens mit Beginn der Förderung deutlich zu verkleinern und die Installationen auf dem Bohrplatz, wie z. B. Pumpen oder Wassertanks, durch geeignete Maßnahmen in das Landschaftsbild zu integrieren. Umweltschutz und eine möglichst geringe Beeinträchtigungen durch Lärm -und Lichtmissionen haben Priorität. Sämtliche Maßnahmen werden unter dieser Zielsetzung geplant und den zuständigen Behörden zur

Prüfung und Zulassung vorgelegt. In Landschaftsbild wird sich nur geringfügig eingegriffen. Die strengen Richtlinien zum Schutz von Flora und Fauna werden eingehalten.

Ziel ist es die vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Alle Anlagen für den Bohrbetrieb werden nach Beendigung der Bohrung wieder abtransportiert. Soweit ausreichend Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden sind werden diese genutzt. Wenn nicht wird die Bohrstelle in einem sogenannten Inselbetrieb geführt, d.h. zum Beispiel, dass die Stromerzeugung mittels mobiler Anlagen zeitlich befristet erfolgt. Wasser für die Bohrphase kann, wenn keine öffentliche oder ausreichende Wasserversorgung vorhanden ist über zu errichtende Brunnen gemäß den festgelegten wasserrechtlichen Auflagen temporär erfolgen. Bei einer möglichen Gasproduktion wird es zu einem Anschluss an das bereits vorhandene Gasnetz kommen oder je nach Vorortsituation zu einer direkten dezentralen Nutzung.

Sind die Bürger schon darüber informiert, wo die betreffenden Erlaubnisfelder liegen?

Die HammGas hat auf ihrer Internetseite bereits 2014 über die die ihr zugehörigen Erlaubnisfelder informiert (<http://www.hammgas.de/das-projekt/aufsuchungsgebiet/>). Auch in den zurückliegenden Bürgerinformationsveranstaltungen zur Aufsuchungsbohrung „Herbern 58“ wurde dies thematisiert.

Ist es zutreffend, dass der Bohrplatz während der Produktionsphase ähnlich wie der derzeitige in Herbern befindliche Bohrplatz aussehen wird – nur etwas kleiner?

Während der Bohrphase wird der gesamte Bohrplatz eine Fläche von 4.000 bis 5.000 m² einnehmen. Die Größe entspricht in etwa den derzeitigen Maßen des Bohrbetriebsplatzes in Herbern. Nach Beendigung der Bohrung werden die Bohranlagen vollständig abgebaut und abtransportiert. Für eine wirtschaftliche Förderung ist es jedoch vonnöten, dass eine etwa containergroße Installation während des gesamten Förderzeitraums vor Ort stationiert wird.

Was ist denn, wenn tatsächlich Gas "gefunden" wird, wie wird dieses zukünftig abgeführt?

Bei einer möglichen Gasproduktion wird es zu einem Anschluss an das bereits vorhandene Gasnetz kommen oder je nach Vorortsituation zu einer direkten dezentralen Nutzung. Dadurch wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Nach den Netzanschlussarbeiten wird die Oberfläche wieder hergestellt. Dies ist vergleichbar mit den Arbeiten zur Verlegung von Wasserleitungen oder wenn Stromkabel verlegt werden.

Welche Menge an Wasser wird für die Bohrspülung genutzt? Hat die mögliche Entnahme des Grundwassers Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel?

Voruntersuchungen, Gutachten sowie die Erfahrung aus den zahlreichen früheren Bohrungen in der Region geben keinen Anhaltspunkt für einen möglichen Einfluss der

Aufsuchungsbohrung auf den Grundwasserspiegel oder die Ergiebigkeit bestehender Brunnen. Die wasserrechtliche Erlaubnis, die für einen Betrieb eines Brunnens notwendig ist, regelt auch die zeitlich begrenzte Entnahme mit maximaler Begrenzung der Wasserentnahmemengen, um negative Einflüsse auf den Grundwasserspiegel auszuschließen. Der Wasserverbrauch ist abhängig von den vorhandenen geologischen Gegebenheiten und der Teufe der Bohrung. Bei unseren derzeitigen Vorhaben gehen wir von ca. 1.000 m³ Wasser aus.

Wer erteilt die wasserrechtliche Genehmigung?

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist Teil des Genehmigungsverfahrens für den Hauptbetriebsplan. Die Prüfung und Genehmigung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durch das zuständige Bergamt der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt.

Wäre nach der Demontage der Bohranlage eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wieder möglich?

Nach Abschluss der Aufsuchungsbohrungen sowie der Bohrungen für eine spätere Erdgasgewinnung ist eine teilweise landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder möglich. Im Anschluss an eine Förderphase und damit des Bergbaubetriebes ist die HammGas als Bergbauunternehmerin verpflichtet, einen Abschlussbetriebsplan bei der Bergbehörde vorzulegen und genehmigen zu lassen. Der Abschlussbetrieb muss die Verfüllung der Bohrungen, den Rückbau des Bohrbetriebs und der Produktionsanlagen, die Wiedernutzbarmachung des Geländes sowie die Fragen der Nachsorge und Umwelt nach dem Stand der Technik darlegen und durchführen. Eine vollständige Nutzung ist somit nach Beendigung aller Maßnahmen möglich.

Sind Ihnen in Zeiten eines beschleunigten, vom Menschen verursachten Klimawandels nie Zweifel an dem Projekt gekommen, einen fossilen Brennstoff fördern zu wollen?

Die mögliche Gewinnung von Erdgas durch das Projekt wird regional den Energiemix deutlich zugunsten des Gases verschieben und die Abhängigkeit von Gasimporten senken. Bisherige Modellrechnungen gehen von einer Gewinnungsphase von etwa 20 bis 30 Jahren aus. Erdgas wird in dieser Zeit ein wichtiger Baustein zur Realisierung der Energiewende sein. Darüber hinaus ist Gas auch im industriellen Sektor weiterhin ein wichtiger Energieträger.

Wer kommt für evtl. Schäden an Gebäuden auf und vor allem wie ist die Beweislast?

HammGas wird - wie bereits für die Aufsuchungsbohrung Herbern 58 geschehen - selbstverständlich alle notwendigen Versicherungen für die unterschiedlichen Projektphasen abschließen, um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Ebenso gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen (z. B. das Bergrecht). Der Deutsche

Bundestag hat in seiner 180. Sitzung am 24. Juni 2016 den Beschluss gefasst, den § 120 des Bundesberggesetzes (Bergschadensvermutung) auch auf den Bohrlochbergbau anzuwenden. Demnach liegt die Beweislast künftig bei den Unternehmen selbst. Wir achten die Gesetze und halten diese selbstverständlich ein.